



GRÜNE Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23
Tel. 031 311 87 01

sekretariat@gruenebern.ch
www.gruenebern.ch
www.twitter.com/gruenebern

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

Per E-Mail: PolitischeGeschaefte.DIJ@be.ch

Frist: 2. Dezember 2021

Vernehmlassung: Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches EG ZGB

Sehr geehrter Frau Justizdirektorin Allemann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur vorliegenden Revision zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuches EG ZGB Stellung zu nehmen.

Herrenloses Land (Art 77ff):

Das Gebiet des Kantons Bern ist weitestgehend im Grundbuch eingetragen. Davon ausgenommen ist einerseits das herrenlose Land. Von den Gewässern fehlen im Grundbuch andererseits der Briener-, Thuner- und Bielersee (die drei grossen bernischen Seen). Alle diese nicht eingetragenen Gebiete, die nicht kulturfähig sind, wurden bis heute auch nie amtlich vermessen.

Die GRÜNEN unterstützen, dass für sogenannt herrenloses Land wie z. B. Felsen und Schutthalden, Firne und Gletscher die bisher fehlende kantonale gesetzliche Grundlage für seine Aufnahme in das Grundbuch geschaffen wird. Der Kanton hat von Bundesrechts wegen die Hoheit über das sogenannte herrenlose Land. Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone zu einer flächendeckenden amtlichen Vermessung. Damit der Kanton Bern dieser Pflicht nachkommen kann, muss eine gesetzliche Grundlage für die Aufnahme des herrenlosen Landes in das Grundbuch geschaffen werden. Auch nach dem Eintrag ins Grundbuch steht herrenloses Land der Allgemeinheit zum Gebrauch offen und die Rechte und Pflichten des Kantons ändern sich nicht.



Dabei wird ausdrücklich festgelegt, dass herrenloses Land im Eigentum des Kantons steht, soweit daran kein Privateigentum nachgewiesen ist. Die GRÜNEN begrüßen die Klärung, dass das herrenlose Land und die öffentlichen Gewässer im Eigentum des Kantons stehen.

Weitere Anpassungen:

Die weiteren Anpassungen im EG ZGB bezüglich Unterhaltskosten für Findelkinder (Art. 7), die Artikel im Zusammenhang mit dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht KESB (Art. 60 und 72) und bei der Verwaltungsorganisation erscheinen uns sinnvoll.

Die GRÜNEN begrüßen auch ausdrücklich die Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache.

Wir stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Natalie Imboden
Präsidentin GRÜNE Kanton Bern,
Grossrätin

Dominique Bühler
Grossrätin GRÜNE Kanton Bern

Esther Meier
Geschäftsführerin GRÜNE Kanton Bern